

**Das Rüstungsexportkontrollgesetz:  
Für eine verbindliche, restriktive und transparente Rüstungsexportpolitik**

**13.10.2022**

Das BMWK hat Eckpunkte für das Rüstungsexportkontrollgesetz vorgelegt und leitet in Kürze die Abstimmung mit den Sicherheitsressorts der Bundesregierung ein.

Staatssekretär Sven Giegold: „Die Eckpunkte sind der erste Schritt für ein Rüstungsexportkontrollgesetz. Bei der Entscheidung über Rüstungsexporte erhalten sowohl die Einhaltung der Menschenrechte als auch die europäische Rüstungszusammenarbeit ein höheres Gewicht. Für Gemeinschaftsprojekte mit unseren Partnern soll es einen rechtlichen Rahmen geben. Die Eckpunkte enthalten die wesentlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des künftigen Gesetzes. Nach der Abstimmung der Eckpunkte mit den Sicherheitsressorts erstellen wir den Gesetzentwurf.“

Wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, die Kriterien für Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung und dazugehörige Verfahrensfragen erstmals gesetzlich zu normieren und damit eine rechtlich verbindliche Grundlage für eine restriktive und transparente Rüstungsexportpolitik festzuschreiben. Die Eckpunkte stehen unter dem Motto „Verbindlichkeit, Restriktivität, Transparenz und Europa“ und berücksichtigen insbesondere außen- und sicherheitspolitische Anforderungen an die Rüstungsexportpolitik, die sich aus der Kooperation mit unseren Bündnispartnern in einem angespannten politischen Umfeld ergeben haben.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat zwei Aspekte der Zuverlässigkeit und Bündnisfähigkeit Deutschlands besonders deutlich werden lassen: zum einen die Aufgabe, im engen Schulterschluss mit den Bündnispartnern die Ukraine im Krieg wirksam zu unterstützen, zum anderen die Notwendigkeit, mit EU- und NATO-Partnern wichtige Rüstungsprojekte gemeinsam zu entwickeln und entscheidend voranzubringen. Damit können wir uns und unsere Bündnispartner mit modernen und zuverlässigen Verteidigungsgütern ausstatten, dies liegt in unserem ureigenen Sicherheitsinteresse. Beiden Aspekten der Zuverlässigkeit und Bündnisfähigkeit Deutschlands wird das Gesetz Rechnung tragen. Dazu wird es klare Vorgaben für Verfahren machen, nach denen die Bundesregierung künftig mit den Bündnispartnern darüber entscheiden soll, welchen Drittstaaten gemeinsam entwickelte und produzierte Rüstungsgüter zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen außen- und sicherheitspolitische Kriterien maßgebend sein, wie sie aktuell in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU festgelegt sind und dort fortentwickelt werden.

Eine restriktive Rüstungsexportpolitik ist integraler Bestandteil unserer Außen- und Sicherheitspolitik und entspricht unseren Sicherheitsinteressen, die wir auf Grundlage unserer Wertebasis gemeinsam mit unseren Partnern definieren. Konkret: Je näher andere Länder dieser Wertebasis stehen, desto eher sind Rüstungsexporte dorthin möglich und gerechtfertigt. Ethische und sicherheitspolitische Erwägungen

verlaufen in derselben Richtung. Unsere Rüstungsexportentscheidungen entsprechen der Verlässlichkeit der Empfängerstaaten in Fragen der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie. Das heißt aber auch: Wenn es um die Selbstverteidigung von Demokratien und Menschenrechten geht, bleiben Rüstungsexporte ein legitimes Mittel der Unterstützung – auch in Konflikten wie z.B. in Bezug auf Israel und Südkorea. Das ist beim völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unsere Maßgabe und soll es auch künftig mit einer gesetzlichen Regelung sein.

#### Wesentliche Regelungsvorschläge des Eckpunkte-Entwurfs sind:

- **Verbindliche Kriterien schaffen:** Erstmals soll für Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung ein **Kriterienkatalog** gesetzlich festgeschrieben werden, der für Rüstungsexportentscheidungen maßgeblich ist. Der gesetzliche Kriterienkatalog orientiert sich maßgeblich an den acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU und wird um darüber hinausgehende Vorgaben aus den Politischen Grundsätzen ergänzt enthalten.
- **Menschenrechte stärken:** Die Berücksichtigung von **Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit** im Empfängerland wird durch die Einführung eines erweiterten Menschenrechts-Kriteriums größeres Gewicht erhalten. Eine restriktive Entscheidungspraxis – insbesondere gegenüber Drittländern – wird damit unterstrichen. Zukünftig sollen Anträge für Empfängerländer mit angespannter Menschenrechtssituation und bei fortdauernden und systematischen Verletzungen von Menschenrechten im Empfängerland grundsätzlich abgelehnt werden.
- **Europa und Partnerschaften stärken:** Gleichzeitig finden die Anforderungen, die sich aus der **Zusammenarbeit mit unseren strategischen Partnern** und einer **verstärkten europäischen Rüstungskoopeation** ergeben Berücksichtigung in den Eckpunkten. So wird zum einen das Ziel einer europäischen Regulierung in Form einer **EU-Rüstungsexportverordnung** betont. Zum anderen sollen bei Kooperationsprojekten neue Regelungen getroffen werden, die erstmals auch die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen der projektbeteiligten Länder zum Export von gemeinschaftlich produzierten Rüstungsgütern vorsehen. Damit wird der Stellenwert der **rüstungsindustriellen Zusammenarbeit** in Europa unterstrichen und die Bereitschaft Deutschlands signalisiert, gemeinsame europäische Entscheidungen mitzutragen und umzusetzen. Unfairer Standortwettbewerb um die laxe Anwendung europäischer Regeln wird damit Grenzen gesetzt. Unter Berücksichtigung unserer strategischen und Wertepartnerschaften soll zudem der **Kreis der NATO-gleichgestellter Länder** mit der damit einhergehenden Privilegierung von Ausfuhren in diese Länder erweitert werden.
- **Transparenz erhöhen:** Die Transparenz über erteilte Genehmigungen wird mit verschiedenen Maßnahmen erhöht. Zum einen wird die Unterrichtung des Bundestages zu den abschließenden Entscheidungen des Bundessicherheitsrats auf alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer – unabhängig von einer Befassung des

Bundessicherheitsrates – erweitert. Zum anderen wird eine Veröffentlichung von Genehmigungsdaten für Rüstungsexporte in Form einer recherchierbaren Datenbank geprüft.

- **Opferschutz stärken:**

Die Rechte derer werden gestärkt, die infolge qualifizierter Pflichtverstöße der Ausführer von Rüstungsgütern zu Schaden an Leib und Leben kommen. Eine entsprechende zivilrechtliche Haftung kann unterstützend durch Verbände vor Gericht geltend gemacht werden. Vorgesehen ist zudem das Recht, sich an entsprechenden Strafprozessen als Nebenkläger zu beteiligen.

- **Vor-Ort-Kontrollen ausweiten:** Die Eckpunkte sehen auch eine maßgebliche **Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen (PSK)** vor. Über die bisherige Beschränkung auf Drittländer hinaus sollen PSK zusätzlich in EU/NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten möglich sein, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist. Gegenstand der PSK sollen zudem zukünftig alle Kriegswaffen sowie alle Schusswaffen sein, die an staatliche Empfänger geliefert werden. Bisher beschränkten sich die Kontrollen auf Klein- und Leichtwaffen. Überdies wird die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall auch bei weiteren sonstigen Rüstungsgütern die Zustimmung zur PSK zur Voraussetzung einer Genehmigungserteilung zu machen. Hinweise zu unbefugt weitergeleiteten oder abhandengekommenen Waffen sollen künftig bei einer zentralen Regierungsstelle entgegengenommen werden. Im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird dafür eine entsprechende **Meldestelle** eingerichtet. Eingehende Hinweise können so bei zukünftigen Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt und an die Ermittlungsbehörden weitergegeben werden.
- **Bürokratie abbauen:** Das zweifache Genehmigungserfordernis bei der Ausfuhr von Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz wird in einem Verfahren konzentriert. Die Verfahrensvereinfachung dient der Aufwandsreduzierung auf Seiten der Unternehmen und der Verwaltung.
- **Korruptionsbekämpfung stärken:** Die Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit Rüstungsexporten werden gestärkt. Hierzu soll klargestellt werden, dass Korruptionsdelikte dazu führen können, dass Verantwortliche in exportrelevanten Unternehmensteilen als unzuverlässig i.S. des Außenwirtschaftsrechts gelten. Von ihnen unterzeichnete Ausfuhranträge können allen deshalb abgelehnt werden. Dies soll zukünftig auch für Korruptionsdelikte gelten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Rüstungsexportvorhaben stehen. Zudem wird die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Standpunktes mit Blick auf eine Berücksichtigung der Korruptionsbekämpfung im Gesetz reflektiert werden.
- **Verfahren beschleunigen:** Um die Verfahren zu beschleunigen und die Umsetzung der geplanten zusätzlichen Maßnahmen und Aufgaben nach dem Rüstungsexportkontrollgesetz (u.a. Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen, Meldestelle für weitergeleitete Waffen, Transparenzmaßnahmen) sicherzustellen, soll das BAFA adäquat mit mehr Personal und Sachmitteln ausgestattet werden soll.